

Stipendium 2007 der SSA für die Übersetzung von Theaterstücken

1. Gegenstand und Prinzip des Wettbewerbs

Der Kulturfonds der Schweizerischen Autorengesellschaft (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs jährlich **bis zu drei Stipendien in einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-** für Übersetzer, die ein in einer der vier Landessprachen verfasstes Theaterstück eines zeitgenössischen, lebenden Autors in eine andere der vier Landessprachen übersetzen wollen.

Das zur Übersetzung vorgesehene Theaterstück („Originalstück“) muss original sein (Bearbeitungen ausgeschlossen) und von einem Autoren stammen, der die schweizerische Nationalität besitzt oder in der Schweiz lebt.

Das Theaterstück in seiner übersetzten Version muss mit Bestimmtheit von einem subventionierten Theater oder einer Berufstruppe produziert und aufgeführt, oder allenfalls Gegenstand einer öffentlichen Lesung werden. Diese Klausel ist nicht obligatorisch falls das Originalstück von einem Mitglied der SSA geschrieben wurde, der ein Stipendium oder ein Preis im Rahmen der SSA-Wettbewerbe „Textes-en-Scènes“ und „Preis für das Schreiben von Theaterstücken“ erhalten hat.

2. Wettbewerbsteilnehmer und Stipendienbezüger

Die **Wettbewerbsteilnehmer** sind die Übersetzer. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so legen die Übersetzer gemeinsam den prozentualen Verteilschlüssel fest und teilen der SSA ihre jeweilige prozentuale Beteiligung an der Übersetzungsarbeit mit.

Die **Begünstigten** der SSA-Stipendien sind die Übersetzer der ausgezeichneten Projekte. Wird ein Stipendium einem Gemeinschaftswerk zugesprochen, so erfolgt die Aufteilung des Stipendiums proportional zu dem von den Übersetzern angegebenen, prozentualen Verteilschlüssel, der in einem dem Dossier beizulegendem Schreiben erwähnt werden muss.

3. Teilnahmebedingungen

A. Allgemeines

Dieser Wettbewerb steht jedem Übersetzer offen, aber unter der Voraussetzung, dass entweder der Autor des zu übersetzenden Werks (Originalstück) oder der Übersetzer Mitglied der SSA ist.

Im weiteren müssen die Urheberrechte für den Anteil an der Übersetzung beim Übersetzer verbleiben; sie können also nicht an Dritte abgetreten werden und müssen von der SSA (oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft) verwaltet werden.

B. Hinterlegung des Dossiers

Die Wettbewerbsteilnehmer übergeben ein vollständiges Dossier **in vier Exemplaren** gemäss den in Punkt C aufgeführten Angaben. Unvollständige Dossiers werden nicht in Betracht gezogen.

Ein Übersetzer kann jährlich nur mit einem Projekt teilnehmen.

Ein bereits in einer früheren Ausgabe dieses Wettbewerbs eingereichtes Dossier kann nicht nochmals unterbreitet werden.

Einsendeschluss für die Unterlagen ist der **1. September 2007** (Datum des Poststempels).

Die Unterlagen sind zu richten an:

Schweizerische Autorengesellschaft (SSA)
Stipendium für die Übersetzung von Theaterstücken
Rue Centrale 12/14 – CH-1003 Lausanne
(Tel. 021/313 44 66/67; kulturfonds@ssa.ch)

Ein Exemplar der Unterlagen der Stipendienbezüger verbleibt bei der SSA. Die anderen Unterlagen werden nach Bekanntgabe der Stipendienzuteilung vernichtet (von allfälligen Büchern abgesehen).

C. Inhalt des Dossiers

- Persönliche Angaben und kurzer Lebenslauf des Übersetzers;
- Persönliche Angaben und kurzer Lebenslauf des Autors des Originalwerks;
- vom Autor des Originalwerks (oder seiner Berechtigten) ausgestellte Genehmigung zur Übersetzung unter Angabe des Verteilschlüssels für die Urheberrechte, die bei der Nutzung des übersetzten Werks erhoben werden zwischen dem Autor des Originalwerks und dem/der Übersetzer ;
- Angabe des prozentualen Verteilschlüssels zwischen den Übersetzern im Falle einer Gemeinschaftsübersetzung;
- Bestätigung eines subventionierten Theaters oder einer Berufstruppe, dass das zu übersetzende Theaterstück produziert und Gegenstand öffentlicher Aufführungen wird;
- Vollständiger Text des zu übersetzenden Theaterstücks (Originalwerk);
- Übersetzung einer Schlüsselszene (3 bis 5 Seiten);
- ggf. Bescheinigung über den Erhalt eines vorgängigen SSA-Stipendiums oder –Preises;
- unterschriebene Bescheinigung der/des Übersetzer(s), dass die Urheberrechte für den Anteil an der Übersetzung des aufzuführenden, übersetzten Werks bei ihm/ihnen verbleibt, somit also nicht an Dritte abgetreten werden und von der SSA (oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft) verwaltet werden.

4. Auswahl durch die Jury

Eine von der SSA ernannte, aus drei Fachleuten bestehende Jury prüft die Projekte und entscheidet über die Verleihung der Stipendien sowie über deren Anzahl und Summe. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

5. Veröffentlichung der Resultate

Die Stipendienverleihung wird innerhalb von 3 Monaten ab dem 1. September 2007 bekannt gemacht. Die Stipendienbezüger werden persönlich benachrichtigt. Die Ergebnisse werden ebenfalls in der Presse und den Publikationen der SSA veröffentlicht.

Der Kulturfonds der SSA informiert im weiteren die Theater und Theatertruppen im In- und Ausland per Email über die Wettbewerbsresultate und stellt ihnen, falls erwünscht, die prämierten, vollständigen Werkübersetzungen zu, sofern diese Art Werbung vom / von den Übersetzer zugelassen wird.

6. Auszahlung der Stipendien

Die von der Kommission zugesprochenen Stipendien werden nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate auf das Privatkonto der Preisträger überwiesen.

7. Schlussbestimmungen

Die Stipendienbezüger verpflichten sich, der SSA ihre abgeschlossene Übersetzung spätestens **ein Jahr** nach Erhalt des Stipendiums zukommen zu lassen.

Die Übersetzer und die Theatertruppen bzw. subventionierten Theater verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die ausgezeichneten, übersetzten Theaterstücke deutlich sichtbar folgenden Hinweis anzubringen: "*Übersetzung mit einer Unterstützung der Schweizerischen Autoren-gesellschaft (SSA)*".

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend

*Oktober 2006
Das Reglement kann jederzeit geändert werden*

**SCHWEIZERISCHE AUTORENGESELLSCHAFT
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA)
RUE CENTRALE 12/14
CH – 1003 LAUSANNE
TEL 021 313 44 66/67
kulturfonds@ssa.ch
www.ssa.ch**